Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 18.11.2019

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. IX/799
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Ver- und Entsorgungsausschuss	**04.12.2019**
Rat	**11.12.2019**

Betreff:	**9. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl**
FB/Az.:	FB I/420.11
Produkt:	30/11.002 Abfallbeseitigung und -entsorgung
Bezug:	

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:
Die der Sitzungsvorlage IX/680 als **Anlage I** beigefügte 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Rosendahl beteiligt sich an der Aktion Wir für Bio. Hierfür haben die Messdiener Rosendahl in den einzelnen Ortsteilen in den Sommerferien Aufkleber auf die Biotonnen geklebt. Diese sollen die Benutzer darauf aufmerksam machen, dass keine Plastiktüten in die Biotonne gehören.
Die WBC hat zusammen mit der Fa. Remondis zwei Mitarbeiter als Minijobber zum 01.10.2019 eingestellt. Diese sollen ab Januar, nach Inkrafttreten der neuen Satzungsregelungen in allen Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld, die Befüllung der Biotonne kontrollieren.

Hierfür muss § 13 Absatz 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl geändert werden.

Bisherige Regelung:

§ 13 Absatz 4 c)
Benutzung der Abfallbehälter

(4) c) Bioabfälle sind in die von der Gemeinde bereitgestellten Gefäße für Bioabfall einzufüllen.

Neue Regelung:

§ 13 Absatz 4 c)
Benutzung der Abfallbehälter

(4) c) Bioabfälle sind in die von der Gemeinde bereitgestellten Gefäße für Bioabfall einzufüllen. **Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen keine für die Sammlung der Bioabfälle verwendeten Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird**.

Nach Absatz 10 wird Absatz 11 eingefügt:

(11) **Werden bei der Abfuhr oder auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation erhebliche Verunreinigungen durch Fehleinwürfe festgestellt, ist die Gemeinde Rosendahl oder der von ihr mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte berechtigt, die Entleerung des Bioabfallbehälters zu verweigern.**
Falsch befüllte und nicht entleerte Bioabfallbehälter sind eigenverantwortlich nach den Bestimmungen dieser Satzung einer Nachsortierung vor der nächsten Abholung zu unterziehen. Sofern eine Nachsortierung nicht mehr möglich oder unzumutbar ist, kann der fehlerhaft befüllte Bioabfallbehälter gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes, an den mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragten, bei der nächsten Restmüllabfuhr zur Leerung bereitgestellt werden. Ein Anspruch auf Minderung der Abfall-entsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet.
Eine mögliche Ahndung von Verstößen nach dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.

Seit dem 01.01.2019 findet die Biomüllabfuhr in allen Monaten im 14-tägigen Rhythmus statt. § 15 Absatz 1 Nr. 2 muss daher in Bezug auf die Häufigkeit der Leerung für den Biomüll noch angepasst werden.

Bisherige Regelung:

§ 15 Absatz 1 Nr. 2
Benutzung der Abfallbehälter

(1) 2. Der braune bzw. mit einem braunen Deckel versehene Abfallbehälter für Bioabfälle wird in den Monaten Januar, Februar und Dezember im 4-Wochen-Rhythmus geleert; in den übrigen Monaten erfolgt die Leerung im 2-Wochen-Rhythmus.

Neue Regelung:

§ 15 Absatz 1 Nr. 2)
Benutzung der Abfallbehälter

(1) 2. Der braune bzw. mit einem braunen Deckel versehene Abfallbehälter für Bioabfälle im 2-Wochen-Rhythmus geleert.

Der Entwurf der 8. Änderungssatzung ist als **Anlage I** beigefügt.

Im Auftrage:	Im Auftrage:	Kenntnis genommen:
Berger Produktverantwortliche	Nürenberg Kämmerin	Gottheil Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Entwurf der 9. Änderungssatzung